

Hygieneplan für fidibus - zentrum für familie I begegnung I kultur e. V.

1. Allgemeines und Grundlagen	1
2. Persönliche Hygiene/Grundsätzliche Hygiene	2
3. Raumhygiene	3
4. Hygiene im Sanitärbereich.....	4
5. Hygiene bei Veranstaltungen.....	5
6. Wegeführung	6
7. Meldepflicht	6

1. Allgemeines und Grundlagen

Grundlage des Hygieneplanes ist § 36 i. V. m § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Als Grundlage des für den fidibus individuell erstellten Hygieneplanes dienen die „Musterhandreichung Corona für Mehrgenerationenhäuser/Häuser der Familie Rheinland-Pfalz sowie die Gemeinsame Empfehlung zur Anpassung der Hygienepläne der Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz (2. Fassung) Stand 05. Juni 2020 sowie Hygienekonzept Jugendfreizeiten vom 16.06.2020.

- Alle Mitarbeiter*innen und Besucher*innen halten sich an die Vorgaben der Gesundheitsbehörden bzw. die des Robert-Koch-Instituts (RKI).
- Für die Umsetzung des Hygieneplanes wird ein/e Hygienebeauftragte/r benannt. Diese/r achtet auf die aktuelle Entwicklung und die grundsätzliche Umsetzung des Hygieneplanes. Er/Sie ist Ansprechpartner*in für alle diesbezüglichen Fragen und steht im engen Austausch mit dem Vorstand. Relevante Informationsquellen sind unter anderem das Robert-Koch-Institut (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html) sowie Veröffentlichungen – hier insbesondere die jeweils aktuelle Corona-Bekämpfungsverordnung – auf <https://www.corona.rlp.de>.
- Besprechungen sind auf das notwendige Maß zu reduzieren. Hier sind die notwendigen hygienischen Anforderungen zu beachten unter der Einhaltung des Mindestabstandes.

- Bei Besprechungen oder Gesprächen zwischen Mitarbeiter*innen, Kursleitungen und Kursteilnehmer*innen/Besucher*innen sind diese Hinweise entsprechend zu beachten.

2. Persönliche Hygiene/Grundsätzliche Hygiene

Die folgenden Hinweise gelten für alle Personen, die das Familienzentrum fidibus aufsuchen (Erwachsene und Kinder, Mitarbeiter*innen, Kursteilnehmer*innen, Besucher*innen, bringende und abholende Sorgeberechtigte).

- Bei Atemwegssymptomen bzw. Krankheitsanzeichen (z. B. trockener Husten, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Durchfall) ist es erforderlich, zu Hause zu bleiben bzw. muss die Einrichtung umgehend verlassen werden.
- Die Kursleiter*innen und Teilnehmer*innen geben mit der Teilnahme eine Bestätigung der Erziehungsberechtigten bzw. eine Eigenerklärung ab, dass sie und ihre Kinder gesund sind, sich an die notwendigen Abstands- und Kontaktbeschränkungen halten und wissentlich in den letzten 14 Tagen vor Beginn des Kurses keinen Kontakt zu Personen mit Covid 19-Infektion hatten.
- Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, können auf eigene Verantwortung an Angeboten teilnehmen.
- Der Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Menschen muss ausnahmslos eingehalten werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist das Tragen einer Schutzmaske dringend erforderlich.
- Alle Personen außer Kinder unter 6 Jahren tragen eine Mund-Nasenbedeckung, soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung dies anordnet, im Innen- und Außenbereich. Erst wenn der Sitzplatz mit entsprechendem Abstand eingenommen wurde, darf diese abgelegt werden. Während des Tragens der Schutzmaske sind weiterhin alle anderen Hygienemaßnahmen dringend zu beachten!
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln für alle erwachsenen Personen sowie für Kinder ab 7 Jahren in der Einrichtung.

- Husten- und Niesetikette beachten: Husten und Niesen in die Armbeuge, dabei den größtmöglichen Abstand wahren, am besten wegdrehen.
- Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen. (insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Nase und Augen fassen)
- Gründliches Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden mit kaltem oder warmem Wasser ,insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach dem Betreten der Einrichtung, nach dem Kontakt mit Geländern, Tür- und Haltegriffen etc., vor dem Umgang mit Lebensmitteln, vor und nach dem Abnehmen der Schutzmaske, nach dem Toilettengang, nach dem Aufenthalt im Freien, nach intensivem Kontakt mit Kindern.
- Ist ein gründliches Händewaschen nicht möglich, sachgerechtes Desinfizieren der Hände (siehe Aushang in den Sanitärräumen). Desinfektionsmittel stehen im Eingangsbereich, Kursraum, Büro und Sanitärbereich zur Verfügung. Eine Handdesinfektion bei Kindern ist kaum sinnvoll umsetzbar, aber auch nicht erforderlich.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken und Lichtschalter möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. Fingern anfassen, ggf. mit dem Ellenbogen benutzen.
- Flüssigseife im Seifenspender, Einmal-Handtücher, Einmalhandschuhe sowie Desinfektionsmittel etc. werden griffbereit vorgehalten.

3. Raumhygiene

Aufenthaltsräume, großer Kursraum inkl. Küche, Büro, Flure sowie Garten

3.a) Raumnutzung & Außenbereich

- Abstandsregeln von 1,50 Metern (mit festem Sitzplatz) müssen im Kursraum sowie im Garten eingehalten werden (Ohne festen Sitzplatz 10 m² pro Person). Beim Singen, sportlichen Betätigungen und Bewegungsangeboten ist der Abstand zu verdoppeln (= 3 m).
- Tische in sind Räumen entsprechend weit auseinander zustellen. Durchgänge beachten.
- Entfernen aller nicht notwendigen Gegenstände im Kursraum, Reduzierung dieser auf ein Minimum.

- Der Verleih von Gegenständen, gemeinsames Nutzen von Spiel- und Kreativmaterial ist nicht zulässig, sofern sie nach der Benutzung nicht desinfiziert werden können.
- Kursangebote sind nur unter Einhaltung der Abstandsregeln durchführbar.
- Regelmäßiges und richtiges Lüften: Nach jedem Kursangebot oder Besprechung muss eine Stoß- bzw. Querlüftung von mind. 15 Minuten gewährleistet sein. Mindestroutine von 4 täglichen Lüftungen (Stoß- bzw. Querlüftung von jeweils mindestens 15 Minuten).

3.b) Reinigung der Räume

Eine angemessene gründliche Reinigung aller Räume wird regelmäßig vorgenommen.

- Bei Desinfektion der Flächen: keine Sprüh- sondern Wischdesinfektion:
- Türklinken und Griffe (Schubladen- und Fenstergriffe)
- Handläufe
- Lichtschalte
- Tische und Stühle
- Computermäuse, Tastaturen, Telefone, Kopierer, Aktenvernichter, gemeinsam benutzte Büroutensilien, wie Locher, Lineal, Tacker ...
- Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Türgriffe der Schränke in der Küche und des Kühlschranks sowie der Vitrinen im Kursraum

4. Hygiene im Sanitärbereich

- In allen Sanitärräumen stehen Flüssigseifenspender, Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher zur Verfügung. Diese werden in regelmäßigen Abständen aufgefüllt. Ein Auffangbehälter für Einmalhandtücher ist vorhanden. Dieser ist täglich zu leeren.
- Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken werden täglich gereinigt.
- Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Benutzung zu desinfizieren.
- Der Zugang zu den Toiletten ist geregelt, um den Abstand einzuhalten, es darf jeweils nur eine Person bzw. ein Elternteil mit Kind aus dem eigenen Hausstand die Toilette benutzen.

5. Hygiene bei Veranstaltungen

5.1 Geltendes Abstandsgebot und geltende Kontaktbeschränkung werden durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

- Veranstaltungen finden zeitversetzt statt.
- Ansammlungen vor dem Eingangsbereich möglichst vermeiden.
- Kursteilnehmer*innen kommen pünktlich, auch nicht zu früh zu den Kursen und verlassen das Gebäude direkt unverzüglich nach Ende des Kurses gemäß des Wegeplans. Ein Aufenthalt in den Fluren ist nicht gestattet.
- Bei Kursangeboten, die sich nur an Kinder richten: Hier warten die Eltern im Außenbereich mit entsprechendem Abstand.
- Kursteilnehmer*innen und Besucher*innen müssen bei Betreten des Gebäudes eine Schutzmaske tragen. Diese darf erst abgelegt werden, wenn der zugewiesene Platz eingenommen ist. Bei Verlassen des Platzes ist eine Schutzmaske aufzusetzen. Diese Regelung gilt sowohl für den Innen- als auch für den Außenbereich (Garten).
- Durch Zutrittsbeschränkungen ist zu gewährleisten, dass sich pro 10 qm Besucherfläche höchstens eine Person aufhält. Im Gebäude müssen das Abstandsgebot und die Personenbegrenzung (1 Person je 10 qm) eingehalten werden, es sei denn, jeder Besucher hat einen fest zugewiesenen Platz. In diesem Fall ist die Einhaltung des Abstandsgebotes (von derzeit mind. 1,5 m) maßgeblich.

5.2 Organisation und Durchführung

- fidibus verpflichtet sich, die Kontaktdaten aller Personen, die die Einrichtung betreten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens zu erfassen. Diese sind für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuches aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- Die Benutzung der sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen

Schutzmaßnahmen zulässig.

- Eine Bewirtung erfolgt nicht.
- In den Pausen, bei Verlassen des Sitzplatzes ist eine Schutzmaske zu tragen.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
- Die Mitarbeiter*innen und Kursleitungen sind verpflichtet, die Einhaltung der jeweils geltenden Regelung umzusetzen.

6. Wegeführung

- Es ist ein ausgeschildertes Wegekonzept erstellt, welches den örtlichen und räumlichen Gegebenheiten des fidibus angepasst ist. Ein kontrollierter Einlass ist gewährleistet durch die Einbahnregelung, d. h. kommende Kursteilnehmer*innen/Besucher*innen betreten den fidibus durch den Eingang, Verlassen des fidibus über den Garten bis auf die Straße, so dass eine Begegnung der Besucher*innen/Kursteilnehmer*innen und Besucher*innen auszuschließen ist. Wartende Besucher*innen sowie Eltern vor dem Eingang halten einen Abstand von 1,50 Meter ein. Zuwegung zum fidibus-Eingang ist mit Markierung versehen (rote Füße) zur Einhaltung des Mindestabstands.
- Der Zugang zu den Sanitärräumen und dem Büro ist durch ein Ampelsignal geregelt.
- Der Zugang zum Büro ist nur für fidibus-Mitarbeiter möglich.

7. Meldepflicht

Bei Verdacht oder Auftreten von Covid-19-Fällen im Haus ist dies umgehend dem Gesundheitsamt zu melden. Führen von Teilnehmerlisten/Anwesenheitsdokumentationen, um Infektionsketten nachvollziehen zu können. Diese werden 1 Monat lang unter Beachtung der DSGVO aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.